

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 1. Juli 1975
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-367
oder Zentrale (0511) 1 94 11
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
798 III 10, 21 R. 249
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G26/1975

Durchführung der Zusatzversorgung;
hier: Pauschalierung der Lohnsteuer

In unserer Rundverfügung G47/68 vom 18. Dezember 1968 hatten wir den kirchlichen Dienststellen Hinweise zur Durchführung der Zusatzversorgung gegeben. Unter anderem hatten wir in Ziff. 2 der Rundverfügung auf die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung der Versorgungsumlage nach § 35b Abs. 1 Ziff. 1a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i.V.m. Abschnitt 55 Abs. 9 der Lohnsteuer-Richtlinien aufmerksam gemacht.

§ 35b der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ist jetzt hinsichtlich der Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen durch § 40b Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610; Bundessteuerblatt 1975 I S. 22) ersetzt worden. Hiernach kann die Lohnsteuer für Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung bis zu einem Betrag von 2 400,- DM jährlich vom Arbeitgeber weiterhin pauschaliert werden. Nach § 40b Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz gilt als Beitrag oder Zuwendung des Arbeitgebers für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 2 400,- DM nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 3 600,- DM im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Gesetzes sind auch die Arbeitgeberumlagen und die Arbeitgeberbeiträge, die von den Körperschaften unserer Landeskirche für die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter entrichtet werden.

Der Pauschalsteuersatz der Lohnsteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 von bisher 8 % auf 10 % erhöht, die Kirchensteuer auf 7 % der pauschalierten Lohnsteuer gesenkt worden. Der Freibetrag nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in Höhe von 312,- DM jährlich wird unverändert gewährt.

gez. Dr. Frank